

## Ausschluss eines Betriebsratsmitglieds

Jens Völksen

Köln, 19.05.2015

### Leitsatz

Ein Mitglied des Betriebsrats kann nach § 23 Abs. 1 BetrVG aus dem Betriebsrat ausgeschlossen werden, wenn er seine Pflichten nachhaltig verletzt. Dies ist anzunehmen, wenn über Monate wegen behaupteter Betriebsratsstätigkeit keine Arbeitsleistung erbracht wird.

### Sachverhalt

Der Arbeitgeber beschäftigte bis Ende 2013 über 200 Arbeitnehmer. Das Betriebsratsmitglied X war vollständig freigestellt (§ 38 Abs. 1 BetrVG). Nach einer Umstrukturierung beschäftigte das Unternehmen weniger als 200 Arbeitnehmer, so dass im 2014 eine Neuwahl des Betriebsrats stattfand. Das Betriebsratsmitglied X wurde erneut in den Betriebsrat gewählt. Obwohl kein Freistellungsanspruch nach § 38 BetrVG mehr bestand, erbrachte das Betriebsratsmitglied X weiterhin keine Arbeitsleistung. Er teilte dem Arbeitgeber tagtäglich mit, dass er Betriebsratsarbeit machen müsse. Er berief sich auf § 37 Abs. 2 BetrVG – die temporäre Freistellungsbefugnis. In der Folgezeit wurde mehrfach beschlossen, X für mehrere Wochen „wegen Betriebsratsarbeit“ freizustellen. In den Schreiben wurden lediglich stichwortartig einige Aufgaben genannt.

### Entscheidung

Der Arbeitgeber stellte beim Arbeitsgericht gemäß § 23 Abs. 1 BetrVG einen Antrag auf Ausschluss des Betriebsratsmitglieds X aus dem Betriebsrat. Das Arbeitsgericht Bonn gab dem Arbeitgeber Recht (Beschluss vom 17. März 2015, 1 BV 59/15, nicht rechtskräftig). Durch das Gericht wurde in der Verhandlung darauf hingewiesen, dass es bei einer monatelangen Freistel-

lung auf Grundlage von § 37 Abs. 2 BetrVG nicht ausreichend sei, lediglich stichwortartig Betriebsratsstätigkeiten zu behaupten. Der Betriebsrat hätte die Erforderlichkeit konkret belegen müssen. Die Entscheidungsgründe liegen noch nicht vor.

### Anmerkung

Gemäß § 23 Abs. 1 BetrVG kann beim Arbeitsgericht der Ausschluss eines Betriebsrats beantragt werden, wenn dieser grob seine gesetzlichen Pflichten verletzt. Es ist danach davon auszugehen, dass ein Missbrauch der Freistellungsbefugnis nach § 37 Abs. 2 BetrVG zum Ausschluss aus dem Betriebsrat führen kann. Die Norm erlaubt die Arbeitsbefreiung, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung der Betriebsratsaufgaben erforderlich ist. Das Betriebsratsmitglied hat hierbei einen Beurteilungsspielraum. Er muss dem Arbeitgeber grundsätzlich nur mitteilen, dass er Betriebsratsstätigkeiten ausübt. Er ist nicht dazu verpflichtet, vorab mitzuteilen, für welche Tätigkeiten die Freistellung erfolgen soll. Aufgrund des Beurteilungsspielraums ist die Norm allerdings auch anfällig für einen Rechtsmissbrauch. Der Arbeitgeber muss darauf vertrauen, dass das Betriebsratsmitglied im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit zeiteffizient sein Betriebsratsamt ausübt.

Im vorliegenden Fall war ein Missbrauch der Freistellungsbefugnis offenkundig. Nach der Neuwahl hatte das Betriebsratsmitglied keinerlei Arbeitsleistung erbracht, sondern es erfolgte faktisch weiterhin eine Voll-Freistellung. § 37 Abs. 2 BetrVG wurde instrumentalisiert. Der Entscheidung ist daher zuzustimmen. Es bleibt abzuwarten, ob diese in Rechtskraft erwächst.

# Legal Update

## Hinweis

Dieser Überblick dient ausschließlich der allgemeinen Information und kann konkreten Rechtsrat im einzelnen Fall nicht ersetzen. Sprechen Sie bei Fragen bitte Ihren gewohnten Ansprechpartner bei GÖRG bzw. den Autor Jens Völksen unter +49 221 33660-503 oder [jvoelksen@goerg.de](mailto:jvoelksen@goerg.de) an. Informationen zum Autor finden Sie auf unserer Homepage [www.goerg.de](http://www.goerg.de).

## Unsere Standorte

GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

### BERLIN

Klingelhöferstraße 5, 10785 Berlin  
Tel. +49 30 884503-0, Fax +49 30 882715-0

### ESSEN

Alfredstraße 220, 45131 Essen  
Tel. +49 201 38444-0, Fax +49 201 38444-20

### FRANKFURT AM MAIN

Neue Mainzer Straße 69 – 75, 60311 Frankfurt am Main  
Tel. +49 69 170000-17, Fax +49 69 170000-27

### HAMBURG

Dammtorstraße 12, 20354 Hamburg  
Tel. +49 40 500360-0, Fax +49 40 500360-99

### KÖLN

Kennedyplatz 2, 50679 Köln  
Tel. +49 221 33660-0, Fax +49 221 33660-80

### MÜNCHEN

Prinzregentenstraße 22, 80538 München  
Tel. +49 89 3090667-0, Fax +49 89 3090667-90

